

S a t z u n g
**über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der
Gemeinde Nohra (Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 26 Abs. 2 Nr. 2 und 10 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177), der §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Neufassung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 19.12.2000 (GVBl. S. 418), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes vom 07. 05. 1993 (GVBl.S. 273) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. vom 08. 08. 1990 (BGBl. S. 1714) erläßt die Gemeinde Nohra die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde (Sondernutzungsgebührensatzung):

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Nohra vom 22.03.2001 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelnen nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren, werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Pfennig- bzw. Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle DM bzw. EURO Beträge abgerundet.
- (6) Eine Sondernutzung für bauliche Vorhaben (Gerüst, Baumaterial usw.) ist in den ersten vier Wochen der Nutzung gebührenfrei.
- (7) Das Aufstellen von Tafeln (Speisetafel usw.) vor Gaststätten ist generell gebührenfrei.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheide erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,

- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. 12. des vorhergehenden Jahres,
c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlaß) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b Thüringer Kommunalabgabengesetz).

§ 7

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Nohra
Nohra, 22.10.2001

- Siegel -

gez.
Schiller
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

bekannt gemacht im Amtsblatt "Grammetalbote" 11/2001 am 10.11.2001

Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abk. p/T = pro Tag
p/W = pro Woche
p/m² = pro Quadratmeter

p/M = pro Monat
p/J = pro Jahr

A Gebühren- ziffer	B Benutzungsart/Benutzungsgröße, für die Berechnung der Gebühr	C Zeitraum für die Erhebung d. Sondernutzungsgeb. in DM (bis 31.12.2001)	C Zeitraum für die Erhebung d. Sondernutzungsgeb. in EURO (ab 01.01.2002)
Gebühreng. 1			
	<u>Kreuzungen</u>		
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentl. Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten Förderbänder u.a. einschl. Masten, Schächte u. dgl.	200,- p/J	100,- p/J
1.02	- unbefristet	100,- p/J	50,- p/J
1.03	- befristet	50,- p/M	25,- p/M
	<u>Längsverlegungen</u>		
1.04	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten, je angef. 100 m	50,- p/J	25,- p/J
	<u>Bauliche Anlagen</u>		
	einschließliche Schildern, Pfosten, Masten u. a.		
	Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschilder) bis 0,4 m²		
1.05	- unbefristet	10,- p/J	5,- p/J
1.06	- befristet über 0,4 m²	5,- p/W	2,50 p/W
1.07	- unbefristet	75,- p/J	37,50,- p/J
1.08	- befristet	50,- p/W	25,- p/W
	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 u.1.04		
1.09	- unbefristet	50,- p/J	25,- p/J
1.10	- befristet	10,- p/M	5,- p/M
	Gerüste		
1.11	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 50,-	einmalig 25,-
1.12	für jeden weiteren Monat	30,-	15,-
1.13	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 50,-	einmalig 25,-
1.14	für jeden weiteren Monat Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m ²)	40,-	20,-
1.15	- im gesamten Gemeindegebiet p/m ² umzäunte Fläche bis 30 m ²	40,- p/M	20,- p/M
1.16	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	80,- p/M	40,- p/M
1.17	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	160,- p/M	80,- p/M
1.18	- für jede weiteren angefallenen 100 m ²	100,- p/M	50,- p/M
1.19	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff, 1.15-1.18	doppelte Gebühr der Ziff, 1.15-1.18
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- o. Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen		
1.20	- bis zu 2 Monaten	einmalig 25,-	einmalig 12,50
1.21	- für jeden weiteren angefangenen Monat	10,- p/M	5,- p/M
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Geräten, Fahrzeugen einschließlich Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeinbrauch fallend, p/m² benutzter Fläche		
1.22	- bis zu 30 m ²	15,- p/W	7,50 p/W
1.23	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	50,- p/W	25,- p/W
1.24	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	60,- p/W	30,- p/W
1.25	- für jede weiteren angef. 100 m ²	100,- p/W	50,- p/W
1.26	Lagerung von Material Überfahren von Gehwegen, p/m² in Anspruch genommene Fläche	wie Ziffern 1.22 bis 1.25	wie Ziffern 1.22 bis 1.25
1.27	- bis zu 10 m ²	20,- p/W	10,- p/W
1.28	- über 10 m ² bis zu 20 m ²	40,- p/W	20,- p/W
1.29	- über 20 m ² bis zu 50 m ²	100,- p/W	50,- p/W
1.30	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	200,- p/W	100,- p/W
1.31	- über 100 m ²	500,- p/W	250,- p/W

A Gebühren- ziffer	B Benutzungsart/Benutzungsgröße, für die Berechnung der Gebühr	C Zeitraum für die Erhebung d. Sondernutzungsgeb. in DM (bis 31.12.2001)	C Zeitraum für die Erhebung d. Sondernutzungsgeb. in EURO (ab 01.01.2002)
1.38 1.39	Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i.S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1m) - bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m - bei einer Baugrubenbreite über 1 m	4,- p/T 6,- p/T	2,- p/T 3,- p/T
Gebühreng. 2 <u>Bauliche Anlagen</u> 2.01 Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske 2.02 Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, sowie sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m ² überragende Fläche Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und /oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, p/m ² benutzte Fläche 2.03 - auf Dauer 2.04 - vorübergehend 2.05 Verladestellen, Großwaagen, p/m² genutzte Fläche Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann: 2.06 - Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeroberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m 2.07 - Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührezziffern 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5% bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird; 2.08 - Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentl. Gehweg hineinragen 2.09 - Arkaden und Unterbauungen <i>Anm. zu Gebührezziffern 2.06 bis 2.09, Bezugsgröße ist die Fläche, die die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.</i>		100,- bis 5000,- p/M 25,- p/M 250,- p/J 5,- p/W mind. jedoch 10,-/W 50,- p/J zu Geb.-Ziffer 2.06 bis 2.09 die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernut- zungserlaubnis Kapitalisie- rungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4%iger Verzinsung, Mindestgebühr 50,- p/J	50,- bis 2500,- p/M 12,50 p/M 125,- p/J 2,50 p/W mind. jedoch 5,-/W 25,- p/J Zu Geb.-Ziffer 2.06 bis 2.09 Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglich- keit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4%iger Verzinsung, Mindestgebühr 25,- p/J
Gebühreng. 3 <u>Gewerbliche Veranstaltungen</u> 3.01 Ausstellungswagen 3.02 Verkaufsstände p/m ² genutzte Fläche Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gast- oder Schankwirtschaft) p/m ² genutzter Fläche 3.03 - in den Monaten Mai bis September 3.04 - in den übrigen Jahreszeiten 3.05 Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften, p/m ² genutzte Fläche 3.06 Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet der Geb.-ziffer 3.07- 3.08) <u>Ü berm ä ß i g e S t r a ß e n b e n u t z u n g i m S i n n e d e r S t V O</u> Motorsportliche Veranstaltungen 3.07 gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Ver- kehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltg. 3.08 Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke Aufstellen von Plakatträgern, mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die 3.09 für kirchliche, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden, je Plakatständer 3.10 Informationsständer je Stand		100,- p/W 10,- p/W, mind. 20,- p/W 2,50 p/M 1,50 p/M 2,50 p/W, mind. 5,- p/W 10,- p/W/m ² mind. 50,- p/W 250,- p/T 50,- p/T 0,50 p/angef. Woche 5,- p/T	50,- p/W 5,- p/W, mind. 10,- p/W 1,75 p/M 0,75 p/M 1,75 p/W, mind. 2,50 p/W 5,- p/W/m ² mind. 25,- p/W 125,- p/T 25,- p/T 0,25 p/angef. Woche 2,50 p/T

A Gebühren- ziffer	B Benutzungsart/Benutzungsgröße, für die Berechnung der Gebühr	C Zeitraum für die Erhebung d. Sondernutzungsgeb. in DM (bis 31.12.2001)	C Zeitraum für die Erhebung d. Sondernutzungsgeb. in EURO (ab 01.01.2002)
3.11	Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden. In begründeten Ausnahmefällen wird von der Gebühr abgesehen. Fahnenmasten, Transparente u. a.	20,- p/W	10,- p/W
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	100,- p/J	50,- p/J
3.13	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen, usw.)	5,-p/W/m ² , mind. 15,- p/W	2,50 p/W/m ² , mind. 7,50 p/W

Gemeinde Nohra
Nohra, 22.10.2001

- Siegel -

gez.
Schiller
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

bekannt gemacht im Amtsblatt "Grammetalbote" 11/2001 am 10.11.2001